

**Allgemeine Reisebedingungen der ÖK-ÖKUMENE-REISEN GMBH****1. Reisevertrag**

Die ÖK Ökumene-Reisen GmbH (nf. Ökumene-Reisen) bietet diese Gruppenreise als Pauschalreise gemäß §§651a-y BGB sowie Art. 250 EGBGB mit einem Reiseprospekt an, der alle vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 250 §3 Nr. 1, 3 – 5 und 7 EGBGB enthält und zusammen mit den Angaben in der Reisebestätigung den Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistung bestimmt.

Mit der Anmeldung bietet der Kunde Ökumene-Reisen den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Ökumene-Reisen stellt für die Anmeldung ein Formblatt zur Verfügung, das vollständig auszufüllen ist. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer hat der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtungen wie für seine eigenen einzustehen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat. Dies gilt insbesondere auch für die Anmelder von geschlossenen Reisegruppen (Gruppenverantwortliche), die bei Abschluss und Abwicklung des Reisevertrages als Vertreter der von ihnen angemeldeten Reiseteilnehmer handeln. Die Gruppenverantwortlichen nehmen auch die Reisebestätigung und die Sicherungsscheine gemäß § 651 r Abs. 4 BGB sowie alle sonstigen Erklärungen von Ökumene-Reisen mit Wirkung für jedes einzelne Gruppenmitglied entgegen, sofern der Kunde nicht direkt von Ökumene-Reisen angeschrieben wird. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch Ökumene-Reisen zustande.

**2. Bezahlung**

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung wird am 28. Tag vor Reiseantritt zur Zahlung fällig (Zahlungseingang bei Ökumene-Reisen). Bei Reisen, für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit frühestens dann eintreten, wenn Ökumene-Reisen nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Zahlungen auf den Reisepreis dürfen vor Reiseende jedoch nur verlangt werden, wenn Ökumene-Reisen einen Sicherungsschein im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB ausgehändigt hat. Ökumene-Reisen ist entsprechend versichert. Einen Sicherungsschein gem. § 651 r Abs. 4 BGB erhält der Kunde (bei geschlossenen Gruppenreisen für ihn der Gruppenverantwortliche) mit der Reisebestätigung. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Ökumene-Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

**3. Leistungen und Preise**

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen sowie die Reisepreise bestimmen sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Ausschreibungen (Prospekte bzw. Reiseangebote) von Ökumene-Reisen und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Richtet sich die Höhe des Einzelreisepreises nach der Anzahl der Teilnehmer geschlossener Gruppen, verpflichtet sich jeder Reiseteilnehmer, den ausgeschriebenen Reisepreis entsprechend der Größe der Gruppe, welche die Reise tatsächlich antritt, an Ökumene-Reisen zu bezahlen. Eine eventuelle gruppeninterne Preisgestaltung durch den Gruppenverantwortlichen berührt das Vertragsverhältnis der einzelnen Reiseteilnehmer zu Ökumene-Reisen nicht. Dies gilt auch, soweit der Reisepreis Grundlage für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ist. Die allgemeinen Hinweise in den Reisekatalogen von Ökumene-Reisen zu den Reisezielen, zu Einreisebestimmungen, zu Hotels und Beförderungsmitteln und zur Preisberechnung gelten auch für Zusatzangebote von Ökumene-Reisen außerhalb der Hauptprospekte.

**4. Änderung von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen**

Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Rücktrittskosten**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären.

Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind vermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die angemessene Entschädigung (Rücktrittskosten) ist für jede Reise individuell in der Ausschreibung (Reiseprospekt) geregelt.

Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er diese unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

Lässt sich der Kunde vor Reisebeginn (§ 651 e BGB) durch einen Dritten ersetzen, wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Die Höhe richtet sich nach den entstehenden Kosten.

**6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

**7. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen**

Ökumene-Reisen empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise.

Wenn die Reise z. B. wegen Krankheit oder Unfall nicht angetreten werden kann oder abgebrochen bzw. eher beendet werden muss, sind die finanziellen Folgen versichert:

- vereinbarte Stornokosten
- zusätzliche Rückreisekosten bei Reiseabbruch

Ein Abschluss ist je nach Versicherungsart nur binnen 14 Tagen nach erfolgter Buchung oder spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zulässig. Außerdem empfehlen wir, eine Reisekrankenversicherung abzuschließen.

## **8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

- in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

## **9. Mitwirkungspflichten des Reisenden**

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## **10. Beschränkung der Haftung**

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und ge-trennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisations-pflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

## **11. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Information über Verbraucherstreitbeilegung**

Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

## **13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Der Reiseveranstalter muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher "Black List") ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm).

Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom 15.12.2023 und gelten für Reisen mit dem Veranstalter ÖK Ökumene-Reisen GmbH, Altgödens 10 a, 26452 Sande.